

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

Dipl. Ing. Rainer Hein  
Betriebsleiter

Mögliche Anpassungen im Gebühren-  
und Satzungsrecht  
- ein Praxisbeispiel aus Billerbeck -

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

Gliederung:

- Betriebsatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck vom 4. April 2006
- Änderungen im Landeswassergesetz vom 11. Dezember 2007
- Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck vom 14. März 2008
- Satzung der Stadt Billerbeck zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung
- Gebührenausswirkung

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

Betriebsatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck vom 4. April 2006

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
- Erfüllung der der Stadt Billerbeck gem. § 53 Landeswassergesetz - LWG - obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe der bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen.
- **Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Ableitung von Grund-, Quell-, oder Dränwasser im Stadtgebiet der Stadt Billerbeck.**

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 53 c LWG NRW 2007)**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des KAG NRW mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch:

- die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung/Beratung über die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen
- die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**§ 61 a Abs. 1-2 LWG NRW 2007  
Private Abwasseranlagen**

- § 61 a Abs. 1: Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können; außerdem müssen sie **geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein**; Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden
- § 61 a Abs. 2: Gemeinde ist berechtigt, satzungsrechtlich Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorzuschreiben (klarstellende Reaktion des Landesgesetzgebers auf: OVG NRW, Urteil vom 9.5.2006 – Az.: 15 A 4254/03 und 15 A 4247/03)

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**§ 61 a Abs. 3 LWG NRW 2007  
Private Abwasseranlagen**

- Pflicht zur Dichtheitsprüfung durch **Sachkundige** für Schmutz- und Mischwasserleitungen nach deren Errichtung
- Eigentümer anderen Grundstücke, in denen die Leitungen verlaufen, haben die Prüfung und damit einhergehende Maßnahmen (des Leitungs-Betreibers z.B. Nachbarn) zu dulden
- Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird
- **Dichtheitsprüfungsbescheinigung ist zu fertigen**
- Bescheinigung ist von **Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen**
- Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**§ 61 a Abs. 3-5 LWG NRW 2007  
Private Abwasseranlagen**

- § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW: **bei Neu-Errichtung**
- § 61 a Abs. 4 LWG NRW: **bei bestehenden Abwasserleitungen Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei Änderung, aber spätestens bis 31.12.2015**
- § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW: Gemeinde **soll** durch Satzung **abweichende Zeiträume festlegen**, d.h. Frist verkürzen oder verlängern (Soll-Vorschrift!), wenn:
  - § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW: **Sanierungsmaßnahmen** an öffentlichen Abwasseranlagen im ABK oder einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind
  - § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW: **die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft** (Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW)

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**§ 61 a Abs. 6 und 7 LWG NRW 2007  
Private Abwasseranlagen**

- § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW: Umweltministerium NRW ist ermächtigt, Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschriften (VV) festzulegen; **RdERL MUNLV vom 31.03.2009 liegt zur Abst. beim IM**
- § 61 a Abs. 6 Satz 2 LWG NRW: bis zum Erlass solcher VV **kann die Gemeinde durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen; aber: keine Zulassung der Sachkundigen durch die Gemeinde mehr** (verfassungsrechtliche Bedenken, LT-Ds 14/4835, S. 104)
- § 61 a Abs. 7 LWG NRW: Klarstellung, dass Pflicht zur **Dichtheitsprüfung nicht für solche Abwasserleitungen gilt, die Selbstüberwachungspflichten nach § 61 LWG NRW unterliegen z.B. öffentliche Abwasserkanälen nach der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW;**

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Abwasserbeseitigungssatzung  
§2 Begriffbestimmungen**

- 3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- 3a. **Dagegen ist Fremdwasser das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde – also gerade kein Abwasser, sondern insbesondere Grund- und Drainagewasser.**

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Abwasserbeseitigungssatzung  
§7 Begrenzung des Benutzungsrecht**

- (2a) **Drainagewasser darf nur in einen dafür vorgesehenen Drainagewassersammler eingeleitet werden.** Im Einzelfall kann die Stadt Billerbeck auf Antrag des Anschlussnehmers die Einleitung von Drainagewasser in reine Regenwasserkanäle oder zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende Wasserläufe zulassen. **In keinem Fall zulässig ist die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation.**
- (8) Die Stadt Billerbeck kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. **das Einleiten** oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu **verhindern**, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Abwasserbeseitigungssatzung  
§ 12a Besondere Bestimmungen für den Anschluss von  
Grundstücksdrainagen**

1. Grundstücksdrainagen dürfen – soweit es die öffentliche Abwasseranlage betrifft – nur an einen von der Stadt Billerbeck zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage vor Fremdwasser zur Verfügung gestellten Drainagewasserkanal rückstaufrei angeschlossen werden.
2. Zum Anschluss seiner Grundstücksdrainage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Drainagewasserförderung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie der dazugehörigen Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Billerbeck.
3. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Abwasserbeseitigungssatzung  
§ 14 Zustimmungsverfahren**

- (4) Nach Fertigstellung der haustechnischen Anlagen ist durch einen anerkannten Fachbetrieb oder durch einen Sachkundigen, der die Bauvorlagenberechtigung nach § 70, BauO NW besitzt, spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung die ordnungsgemäße, den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Erstellung der haustechnischen Anlagen anzuzeigen. Auf § 15 dieser Satzung wird verwiesen.

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Abwasserbeseitigungssatzung**  
**§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 708). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich auch aus gesonderten Satzungen der Stadt Billerbeck in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW:

(2) Die Dichtheitsprüfungen *dürfen nur durch von der Stadt Billerbeck zugelassene Sachkundige durchgeführt werden*. Bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift zu den Anforderungen an die Sachkunde durch die oberste Wasserbehörde des Landes NRW **gelten die durch die Stadt Billerbeck festgelegten Anforderungen.**

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Abwasserbeseitigungssatzung**  
**§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

2. § 7 Abs. 2a und § 12a Abs. 1 Drainagewasser nicht in einen dafür vorgesehenen Drainagewassersammler sondern in den Misch- oder Schmutzwasserkanal einleitet.

12. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61a LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

Zusätzliche Möglichkeit Verwaltungszwang an zu ordnen (Zwangsgeld; Ersatzvornahme)

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung gem. § 61 a § 1 Allgemeines**

- Die Stadt Billerbeck – Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck - **hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Maßnahmen zur Instandhaltung der örtlichen Kanalisation und auch der Grundstücksanschlüsse in dem unter § 3 aufgeführten Projektgebiet durchgeführt. Ebenfalls ist geplant einen Fremdwasserkanal zu bauen, in den von den angeschlossenen Grundstücken das anfallende Fremdwasser abgegeben werden kann.** Die Eigentümer in dem Gebiet haben inzwischen eine ausführliche Sanierungsplanung zur Dichtung ihrer privaten Grundstücksentwässerungsleitungen erhalten und werden in einem durch das Land Nordrhein Westfalen geförderten Pilotprojekt auch hinsichtlich der notwendigen Erneuerungen/Sanierungen ihrer Entwässerungsleitungen beraten und betreut.

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung gem. § 61 a § 2 Rechtsgrundlagen**

- Nach § 61a Abs. 3 LWG NRW müssen die privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, mittels Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 untersucht werden.
- Die Stadt Billerbeck soll nach **§ 61a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW** durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach **§ 61a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW** festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach **§ 53 Abs. 1a** oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlüsse in dem unter § 3 aufgeführten Projektgebiet durch. **Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 3 genannten Grundstücke verkürzt..**

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung gem. § 61 a § 3 Räumlicher Geltungsbereich**



Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

**Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung gem. § 61 a § 4 Zeitraum**

- Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **31.07.2009** durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Billerbeck vorzulegen.

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung gem. § 61 a  
§ 5 Dichtheitsprüfung

- **Demnächst Verweis auf RDERL des MUNLV**
- Bisher:
- Es werden folgende Anforderungen an die Sachkunde vorgegeben:
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Ingenieur, Techniker oder Meister im Bereich der Grundstücksentwässerung.
- Verschiedene Absperrlemente für die Bildung von Prüfschnitten in den Durchmessern DN 80 – 200, mindestens eines davon eine Durchgangsbiasse. Einsatz muss von allen Revisionsöffnungen (Schächte DN 400; Fallleitungen) aus möglich sein.
- Hausanschlussprüfsystem, das den Anforderungen der DIN 1986-30 oder DIN 1610 und der ATVM-143-6 entspricht.
- Die Möglichkeit der Kanalfreilegung und der Inspektion von Leitungen DN 80-200 (auch Fremdunternehmer).
- Darüber hinaus sind weitergehende Qualifikationsnachweise erwünscht, z.B.
- Einschlägige Qualifizierungskurse zur Kanaldichtheitsprüfung (z.B. DWA, BEW, DEULA).
- Gütezeichen I, G oder D der RAL-Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau.
- Referenzen im Bereich der Zustandsberichterstattung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- Zum Nachweis der Qualifikation ist mindestens eine Dichtheitsprüfung für eine komplette Grundstücksentwässerungsanlage in Begleitung des IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur durchzuführen.
- Als geeignete Prüfmethoden sind nur Prüfungen mittels Wasser- oder Luftdruck nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN EN 12056 und DIN 1986-100 und DIN 1986-30 zugelassen. Eine TV-Untersuchung nach DIN 1986-30 ist aufgrund der damit nicht oder nur unzureichend festzustellenden Fremdwassererträge bei niedrigem Grundwasserstand in der Regel als nicht ausreichend anzusehen und kann nur im Ausnahmefall vom Sachkundigen zugelassen werden.
- Die DIN EN 1610, DIN EN 12056, DIN 1986-100 und DIN 1986-30 können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumen der Stadt Billerbeck – Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck – Markt 1, 48727 Billerbeck, eingesehen werden.
- **Diese Anforderungen gelten solange, bis das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW Anforderungen an die Sachkunde in einer Verwaltungsvorschrift regelt (§ 61 a Abs. 6 Satz 2 LWG NRW). Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Billerbeck nicht anerkannt.**

Abwasserbetrieb  
der Stadt Billerbeck

1. Deutscher Tag der Grundstücksentwässerung

Gebührenauswirkung

- Anschaffungskosten des Fremdwasserkanal einschl. Anschlussleitungen: **457.000,- €**
- Afa, 100 Jahre: **4.570,- €**
- Zinsen, z.Zt durchschnittl. 6,5 %: **29.705,- €**
- Kosten im 1. Jahr: **34.275,- €**
- Bei 460.000 m³ Schmutzwasser entspricht dies einer Gebühr von: **0,0754 € oder 7,54 Cent / Jahr**



